



Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiter Dr. Ekkehard Wallbaum
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, 29. Januar 2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Dr. Wallbaum,

nach Maßgabe der eingeräumten Verlängerung der Abgabefrist zum benannten Gesetzentwurf übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme des Bauernverband Sachsen-Anhalt. Hierzu erläutern wir vorab wie folgt:

Die durch das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. abgegebene Stellungnahme ist mit dem Bauernverband Sachsen-Anhalt abgestimmt und dieser ist auch Gründungsmitglied desselbigen. Insofern ergänzt unsere nachfolgende Stellungnahme an mehreren Punkten und führt noch detaillierter aus.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Anmerkungen, Anregungen und Forderungen im weiteren Dialogprozess der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt dem Grunde nach die Umsetzung des Koalitionsvertrages, um ein angepasstes Wassermanagement gesetzlich zu verankern. Unseren Mitgliedern ist wohl bewusst, dass der Schutz unserer Gewässer sowie unseres wichtigsten Lebensmittels, des Wassers, herausragende Bedeutung hat. Daher stimmen wir den Zielen des Gesetzesentwurfs, der Sicherung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser, dem Wasserrückhalt in der Fläche, dem Management von Flussauen und einem modernen Abwassernetz, zu. Wir befürworten die Überarbeitung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt in dem Sinne, dass ein Paradigmenwechsel von Wasserabfluss zu Wasserhaltung in der Fläche auf gesetzlich gesicherter Grundlage vorgenommen wird.

Durch die gesetzlichen Änderungen wird insbesondere der Unterhaltungsbegriff im Wassergesetz landesrechtlich wesentlich erweitert, wodurch das Aufgabenspektrum der Unterhaltungsverbände erheblich ausgedehnt wird. Ferner werden die

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Niederschlags- und Abwasserbeseitigungskonzepte neu geregelt. Diese Vorhaben führen zu finanziellem Mehraufwand, welcher durch die Zweckverbände an die Flächennutzer verteilt und somit die finanzielle Belastung der Flächennutzer weiter erhöhen wird. Unsere Mitglieder, als traditionsreiche, systemrelevante und verlässliche Grundversorger der Nahrungsmittelerzeugung, sind bereit, ihren Beitrag zu den gemeinwohlorientierten Aufgaben entsprechend den Zielen der Gesetzesnovelle zu leisten. Dabei darf die Sicherstellung der Chancengleichheit unserer Landwirtschaft im Wettbewerb jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Infolge der durch die Gesetzesänderung entstehenden Kosten sehen wir die Erreichung dieses Zieles gefährdet. Auch wenn unsere Mitglieder öfter betroffen von Naturereignissen sind, leisten sie bereits einen enormen und lobenswerten Beitrag zur Abschwächung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, bspw. über angepasste Fruchtfolgen und verstärkte pfluglose Bodenbearbeitung, wodurch der Wasserrückhalt in der Fläche heute schon erhöht wird. Wir können in dem Gesetzesentwurf die Honorierung dieser Leistungen nicht erkennen. Des Weiteren können wir nicht erkennen, dass die durch die erweiterten Aufgaben entstehenden Kosten sachgerecht verteilt werden.

Daher unsere Forderung: Wir plädieren grundsätzlich für eine angemessene Kosten- und Aufgabentragung sowie für qualifizierte Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen und der Bedeutung der Landwirtschaft.

II.

Auf Basis der Ergebnisse der Beratungen in den verschiedenen Fachausschüssen des Verbandes und auch mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt nehmen wir zu den einzelnen für die Landwirtschaft und im Speziellen für unsere Mitglieder relevanten Regelungen wie folgt Stellung.

1. § 28a WG LSA n.F.

Diese Regelung sollte nach der Gesetzesbegründung den Zielkonflikt zwischen Wasserrückhaltung und lokaler Bewirtschaftung entschärfen. Demnach haben die Wasserbehörden die Mindestwasserführung in ihren Zulassungsentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse *„...unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach ...“* § 6 Abs. 1 WHG *„... und der Bewirtschaftungsziele nach ...“* §§ 27 bis 31 WHG festzusetzen. Nach § 28a Abs. 1 HS 2 WG LSA n.F. sind *„...die Interessen des Gewässernutzers ... angemessen zu berücksichtigen“*.

Da die Wasserbehörden ihre Entscheidungen i.S.d. §§ 6 Abs. 1 und 27 bis 31 WHG, d.h. nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten treffen und bei der Interessengemengelage lediglich das Wohl der Allgemeinheit zu beachten haben, entstehen entsprechend dem gesetzlich verankerten Paradigmenwechsel möglicherweise Nachteile für die Landwirtschaft, welche die Grenze der Verhältnismäßigkeit bzw. Angemessenheit der Maßnahmen zur Sicherung einer Mindestwasserführung überschreiten.

Da in der Sache die Herstellung eines Konsenses hinsichtlich der Mindestwasserführung und Durchgängigkeit kaum möglich ist, ist eine gesetzliche Definition der Mindestwasserführung zumindest im Hinblick auf eine gesicherte und anerkannte Datenbasis unentbehrlich.

Damit die Festsetzung der Mindestwasserführung durch die Wasserbehörde wegen der Sohlbetherhöhung über den zeitlichen Verlauf eine gewisse Zeit Bestand hat, muss die regelmäßige Grundräumung der Gewässer gesetzlich sichergestellt werden.

Des Weiteren halten wir hier eine Regelung, welche den Wasserbehörden auch die Beachtung der Bewirtschaftungsinteressen der Flächennutzer, insbesondere der Landwirtschaft vorschreibt, für notwendig.

2. § 36a WG LSA n.F.

Die Regelung im Satz 2, wonach an Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Beachtung der Belange des Wasserrückhalts zu verzichten ist, wird begrüßt und soll in der Form im Interesse der Landwirtschaft auf Meliorationsflächen in das neue Gesetz auf jeden Fall Eingang finden.

3. § 41 WG LSA n.F.

Nach Satz 2 „... kann sich die Wasserbehörde durch einen von ihr einzurichtenden Staubeirat beraten lassen...“, soweit aufgestautes Wasser einer Stauanlage abgelassen wird. Diese Regelung stellt einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz dar. Aus dem Wortlaut lässt sich nicht entnehmen, ob der Staubeirat ein festinstalliertes oder lediglich ein Ad-hoc-Gremium ist. Liegt die Errichtung eines Staubeirates oder nur die Inanspruchnahme der Beratung durch den Staubeirat im Ermessen der Wasserbehörde? Daher halten wir eine Präzisierung dieser Regelung im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes für erforderlich.

Nach Gesetzesbegründung können zur Konfliktbewältigung der verschiedenen Nutzungen formlose Staubeiräte eingerichtet werden, welche als fachliche Gremien die Aufgabe haben, „...im Einzelfall, d. h. standortbezogen, Stauziele der Anlagen zu bestimmen“. Diese Erläuterung zum Gesetzestext steht im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Staubeiräte beratend tätig. Diese können daher demnach keine verbindlichen Stauziele der Anlagen bestimmen.

Nach dem Entwurfswortlaut sollen die Staubeiräte dann tätig sein, wenn „...*mehr als ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen ist.*“ Sollte lediglich ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen sein, ist der Staubeirat entsprechend dem Wortlaut nicht befugt, tätig zu sein. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dieses Einzelnen dar. Bei dieser Regelung wird die für die landwirtschaftliche Nutzung typische Großflächigkeit in Sachsen-Anhalt außer Acht gelassen.

Um die zuständige Wasserbehörde umfassend mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu beraten, soll das fachliche Gremium (Staubesirat) ebenfalls die anderweitigen Interessen der Nutzer, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, beachten. Daher fordern wir, dass in dem formlosen Staubeirat, neben Behörden und Flächennutzern, auch landwirtschaftliche Berufsverbände tätig sind. In dem Staubeirat müssen die Berufsverbände und Flächennutzer berechtigt sein, Anträge hinsichtlich der Bewirtschaftung einzubringen.

4. § 50 WG LSA n.F.

Die Regelung im Absatz 2 Satz 2 zeigt gewisse Ähnlichkeit mit der Regelung nach § 29 Abs. 4 ThürWG. Um Klarheit zu verschaffen, d.h. die Begriffe wie „Kurzumtriebsplantagen“ und „Nutzung“ gesetzlich zu definieren, empfehlen wir die wörtliche Übernahme der Regelung des § 29 Abs. 4 ThürWG (*„Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde auf Ackerflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben Kurzumtriebsplantagen), das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher zulassen.“*).

5. § 52 WG LSA n.F.

Durch die Neuregelung des landesrechtlichen Wassergesetzes erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 WHG eine Ausweitung des Unterhaltungsbegriffs. Nach den in der Gesetzesbegründung dargelegten Schätzungen entsteht ein finanzieller Mehraufwand von 72,8 Mio. € (Mehraufwand für Gewässer zweiter Ordnung in Höhe von 4 Mio. €/Jahr und einmalige Investitionen in Höhe von 68,8 Mio. €). Unter Beachtung des jährlichen Beitragsvolumens der Unterhaltungsverbände (26,3 Mio. € im Jahr 2021), des genannten Mehraufwands und eines durchschnittlichen Abschreibungszeitraums von 6 Jahren für die einmaligen Investitionen entsteht ein finanzieller Aufwand für die Gewässerunterhaltung in Höhe von mindestens 41,76 Mio. € pro Jahr. Da erfahrungsgemäß die Landwirtschaft als Flächennutzer ca. 80 % der Kosten der Unterhaltungsumlage trägt, bedeutet dies für die landwirtschaftlichen Betriebe

mindestens eine jährliche Kostenbelastung von 33,40 Mio. €, bzw. eine Kostensteigerung von 12,36 Mio. €.

Eine Kostenbelastungssteigerung ist in diesem Maße nicht zu akzeptieren. Da die Gewässerunterhaltung eine Gemeinwohlaufgabe ist und die Verpflichtung zur Unterhaltung kein subjektives Recht des Einzelnen auf Unterhaltung vermittelt, kein Anspruch der Flächennutzer auf bestimmte Maßnahmen besteht, fordern wir die gesetzliche Verankerung, dass zumindest die einmaligen Investitionskosten aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert werden.

In § 52 Abs. 1 Satz 2 WG LSA n.F. wird bestimmt: *„Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.“* Stauanlagen für Gewässerunterhaltung sind demnach keine Anlagen i.S.d. § 36 Abs. 2 WHG und folglich sind diese nach § 49 Abs. 1 S. 2 WG LSA genehmigungsfrei. Hier stellt sich die Frage nach dem Schicksal der bestehenden „Staurechte“. Diese sind in der Regel zeitlich auf 3 – 5 Jahre befristete Genehmigungen in Form von Erlaubnissen gem. § 8 Abs. 1 WHG, welche nach § 18 Abs. 1 WHG widerrufbar sind.

Daher erachten wir die gesetzliche Regelung, dass die bestehenden Staurechte erhalten bleiben, aus Gründen der Rechtsicherheit für dringend erforderlich.

Entsprechend dem gewünschten Paradigmenwechsel soll neben der Wiederinbetriebnahme alter Stauanlagen die Errichtung von neuen, auch einfachen Stauanlagen ebenfalls forciert werden. Der Begriff der Stauanlage ist im WHG nicht definiert. Nach der Rechtsprechung umfasst dieser Begriff alle vom Menschen geschaffenen Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers. Dazu gehören z.B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken. Auch einfache Eingriffe wie schlichte Staubretter, Stauwehre oder Staumauern (Querverbauungen oder Querbauten) werden erfasst. Hierbei stellt sich die Frage, ob einfache Stauanlagen gemäß der obigen Definition in landwirtschaftlichen Drainagen im Hinblick auf Gewässerunterhaltung miterfasst werden. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Drainagen kein Gewässer i.S.d. WHG bzw. WG LSA, da diese kein Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG sind die Bestimmungen für Gewässer des WHG und des WG LSA nicht anzuwenden auf Gräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. Landwirtschaftliche Drainagen sollen jedoch eine wichtige Funktion bezüglich des gesetzlich beabsichtigten Wassermanagements bei der Abführung und dem Rückhalt des Wassers in der Fläche haben.

Bei landwirtschaftlichen Drainagen sind die Eigentümer bzw. die Benutzer, d.h. hauptsächlich die die Fläche bewirtschaftenden Landwirte nach der bisherigen Rechtslage unterhaltungspflichtig. Daher halten wir entsprechend dem

gesetzgeberischen Vorhabenziel die gesetzliche Verankerung für unerlässlich, dass die Landwirte beim Betreiben von eigenen Stauanlagen auch in den landwirtschaftlichen Drainagen entweder von Beitragszahlungen an Unterhaltungsverbände befreit oder ihre Unterhaltungsleistungen bei der Beitragserhebung angemessen mitberücksichtigt werden.

6. § 54a WG LSA n.F.

Die als bundesweites Novum hochgepriesene Experimentierklausel ist nicht nur ein Paradebeispiel für den Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz, sondern auch widersprüchlich. Der Wortlaut des § 54a Abs. 1 WG LSA n.F., *„Zur Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen.“* lässt sich rechtssicher nicht auslegen. Auch die vollständige (!) Gesetzesbegründung zu dieser Regelung, *„Die Vorschrift ermöglicht es den Unterhaltungspflichtigen, zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die fachlich zu verbesserten Abfluss- oder Rückhaltungsverhältnissen führen, formal-rechtlich jedoch das Gewässerunterhaltungsregime verlassen.“* hilft nicht weiter.

Aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Regelung lässt sich entnehmen, dass ein Unterhaltungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts der eine Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrages i.S.d. § 54 ff. VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA ist. Wer der andere Vertragspartner ist, ist unklar. Da öffentlich-rechtliche Verträge auch eine Form der Verwaltungshandlung zwischen den Behörden im Unterordnungsverhältnis ist, stellt sich die Frage, ob die andere Vertragspartei die über dem Unterhaltungsverband stehende Behörde ist. Dies kann nicht sein, da das Ziel der Regelung die Stärkung der Selbstverwaltung der Unterhaltungsverbände ist. Ob die Vertragspartei der Anlieger, beispielsweise der die betreffende Fläche bewirtschaftende Landwirt ist, kann gemäß der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre nicht sein, da wie bereits dargelegt die Gewässerunterhaltung eine Gemeinwohlaufgabe ist, die Verpflichtung zur Unterhaltung kein subjektives Recht des Einzelnen auf Unterhaltung vermittelt und daher der Flächennutzer keinen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen hat.

Sollte der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen einem Unterhaltungsverband und einem Flächennutzer doch noch zustande gekommen sein, muss die Honorierung des Privaten zumindest durch Befreiung von Unterhaltungsbeiträgen in angemessener Höhe gesetzlich verankert werden, da er einen Beitrag zum Allgemeinwohl leistet.

Ferner lässt sich weder auslegen noch ermitteln, was der Begriff *„Ausnahme“* bedeutet. Weder in der Gesetzesbegründung noch im Gesetzestext gibt es Hinweise darüber, welche Art von Ausnahmen von den Unterhaltungspflichten gemeint

sind. Zur Orientierung wären einige Beispiele in der Form „... *Ausnahmen, insbesondere* ...“ im Gesetzestext hilfreich.

Diese bisher nicht geklärten Ausnahmen stellen möglicherweise eine Abweichung von den bisher bewährten ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen dar. Somit besteht die Gefahr, dass die Unterhaltungspflicht verwässert wird und Schäden an den bewirtschafteten Flächen entstehen, welche auf jeden Fall zu verhindern sind.

Es muss in diesem Zusammenhang geregelt werden, welche Ersatzansprüche die Betroffenen haben, wenn das Experiment durch die genehmigten Ausnahmen scheitert. Bleibt lediglich die bisherige gesetzliche Regelung, d.h. der Weg zu den ordentlichen Gerichten auf Basis der Anspruchsgrundlagen nach § 839 Abs.1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, zur Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs aus Amtshaftung? Daher halten wir eine Regelung einer ersten unbürokratischen Entschädigung der Betroffenen durch die Errichtung von Schieds-, Schlichtungs- bzw. Einigungsstellen entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der Unterhaltungsverbände zur Bestimmung einer sofort fälligen unteren Grenze des Schadensersatzes für unerlässlich. Ferner sollte die Anrufung dieser Schieds-, Schlichtungs- bzw. Einigungsstellen auch während der Dauer des Experiments i.S.d. § 54a WG LSA n.F. möglich sein, um bereits erkennbare Schäden vorzubeugen. Entgegen dem § 28 SchStG ist außerdem eine Vertretung durch landwirtschaftliche Berufsverbände wünschenswert.

Nicht nur der Inhalt der Ausnahmen, sondern auch deren Dauer ist nicht geregelt. Auch wenn die Wirkung der Ausnahmen bezüglich der Unterhaltungsmaßnahmen i.S.d. gesetzgeberischen Zielsetzung erst nach mehreren Jahren auswertbar zum Tragen kommt, soll eine zeitliche Begrenzung, beispielsweise auf maximal 3 bis 5 Jahre, gesetzlich verankert sein.

Grundsätzlich ist eine Regelung zu begrüßen, welche zukunftsorientiert im Hinblick auf die Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle oder die Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung ist. Jedoch bedarf die Regelung in § 54a WG LSA n.F. hinsichtlich des jetzigen Inhalts entsprechend den obigen Ausführungen einer wesentlichen Überarbeitung, um den Anforderungen bezüglich des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatzes und der Widerspruchsfreiheit gerecht zu werden.

Die im Abs. 2 formulierte Evaluierungspflicht findet dem Grunde nach unsere Zustimmung. Es sollte jedoch geregelt werden, wie schnell die Ergebnisse der Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle für andere nutzbar gemacht werden müssen. Ferner muss ermöglicht werden, dass nicht nur die Unterhaltungspflichtigen, das heißt in der Regel die Unterhaltungsverbände, sondern auch die Flächennutzer ohne zeitliche Begrenzung Einsicht in die Evaluierungsunterlagen nehmen können.

Ferner erachten wir diese Regelung wegen des Zustimmungserfordernisses nach § 58 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA als unpraktikabel.

7. § 55 WG LSA n.F.

Die Regelung im § 55 Abs. 3 S. 2 WG LSA n.F. stellt eine Ungleichbehandlung der verschiedensten Vegetationsflächen dar. Bei der Beurteilung der genannten Flächen ist es zu beachten, dass eine hohe Verdunstungsrate von Waldflächen und das Wasserrückhaltevermögen von Waldböden dazu führen, dass diese Flächen typischerweise einen eher geringen Anteil an dem Wasserzufluss haben und möglicherweise geringere Unterhaltungskosten verursachen. Daher ist es folgerichtig, dass entsprechend dem Koalitionsvertrag die Waldflächen hinsichtlich der Unterhaltungskosten entlastet werden sollen. Jedoch liegt in der Natur der Sache, dass die individuellen Anteile von Vegetationsflächen wie Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland am Wasserzufluss nicht konkret validierbar messbar sind.

Wenn der Gesetzgeber die Waldflächen bei der Heranziehung der Unterhaltslast privilegiert, weil von ihnen möglicherweise erfahrungsgemäß weniger Wasser abgegeben wird, ist es gemäß Art. 3 Abs. 1 GG geboten, auch andere Grundflächen, die ebenfalls merklich weniger Wasser als andere Flächen abgeben, zu privilegieren. Denn das BVerwG (Urteil vom 11.07.2007 – 9 C 1/07, Rn. 41) hält eine alleinige Schonung der Waldbesitzer für nicht geboten.

Da landwirtschaftliche Flächen ebenfalls hohe Verdunstungs- und Wasserrückhaltevermögen beispielsweise im Vergleich zu Versiegelungsflächen aufweisen, liegt in der ausschließlichen Privilegierung der Waldflächen ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Die Regelung im § 55 Abs. 3 S. 2 WG LSA n.F. stellt ferner hinsichtlich der Heranziehung zum Erschwernisbeitrag der landwirtschaftlichen Flächen in gleicher Höhe wie bei den versiegelten Flächen ebenfalls einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Infolge der beschriebenen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen verursachen diese einen wesentlich geringeren Anteil an Kosten bezüglich der Gewässerunterhaltung als beispielsweise die versiegelten Flächen der Wohnbebauung, der Industrie oder der sonstigen Gewerbe. Neben dem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt zusätzlich ein Verstoß gegen das im Umweltrecht geltende Verursacherprinzip vor.

Bezüglich der Verteilung der gesamten Gewässerunterhaltungskosten sind nur sehr grobe und pauschalierende Abschätzungen denkbar, die wegen der nicht vorhandenen Datenbasis möglicherweise von den Grundeigentümern der Versiegelungsflächen als nicht sachgerecht angesehen werden könnten.

Sollten dem Landesgesetzgeber verlässliche Daten hinsichtlich der Gewässerunterhaltungskosten in Abhängigkeit des Verdunstungs- und Wasserrückhaltevermögens bekannt sein, plädieren wir für ein zwar pauschalisierendes, jedoch abgestuftes System bei der Heranziehung sowohl beim Flächenbeitrag als auch zum Erschwernisbeitrag.

Zwar wird in der Gesetzesbegründung die Mindesthöhe der Erschwernisumlage mit dem Anteil von 16 % der versiegelungsrelevanten Flächen an der Bodenfläche,

abzüglich der vorgenannten Vegetations- und Gewässerflächen, begründet. Diese Verteilungsweise der Unterhaltungskosten entbehrt bei gleicher Behandlung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Versiegelungsflächen der sachlichen Grundlage hinsichtlich des Verdunstungs- und Wasserrückhaltevermögens der zur Beitragslast herangezogenen Flächen und sie ist daher willkürlich. Die versiegelten Flächen verursachen erfahrungsgemäß wesentlich höhere Kosten als die Landwirtschaft. Dies sollte sich auch in einem angemessenen und damit höheren Erschwerungsbeitrag widerspiegeln.

Ohne verlässliche Datenbasis ist ein pauschalisierendes und abgestuftes System der Kostenteilung zugegebenermaßen schwer zu begründen. Jedoch dies ist die Hausaufgabe des Gesetzgebers bzw. Entwurfserstellers.

Da die möglichen Kostenbelastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe mindestens jährlich in Höhe von 33,40 Mio. €, bzw. die Kostensteigerungen mindestens in Höhe von 12,36 Mio. € betragen, besteht die Gefahr, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch diese wesentliche Erhöhung der Gewässerunterhaltungsbeiträge nicht in der Lage sind, diese kalkulatorisch abzuwälzen. Die übermäßige Erhöhung der Unterhaltungsumlagen kann in einigen Fällen einer erdrosselnden Wirkung gleichkommen. Bei manchen landwirtschaftlichen Betrieben ist daher ein Verstoß gegen Art. 12 und 14 GG anzunehmen.

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 06.12.2001 – 1 L 310/01, Rn. 55) hat in seiner Rechtsprechung Möglichkeiten aufgezeigt, wie bestimmte Leistungen beitragsmindernd honoriert werden können. Demnach müssten „... *Vorrichtungen zur Wasserbevorratung, etwa ein Regenrückhaltebecken, das dazu dient, landwirtschaftliche genutzte Flächen in Trockenperioden mit der für den Pflanzenwuchs notwendigen Wassermenge kontinuierlich versorgen zu können, beitragsmindernd berücksichtigt werden*“.

Wegen der zu erwartenden immensen Kostensteigerungen der Gewässerunterhaltung halten wir die bisherige Regelung im § 55 Abs. 2 WG LSA über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eigentümer und Flächennutzer für zwingend reformbedürftig. Die die Kosten tragenden Eigentümer und Benutzer haben wegen der Begrenzung der Stimmausübung keine effektiven Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber den die Kosten verursachenden Unterhaltungsverbänden. Die jetzige Regelung über die Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden und die Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten der Berufenen bedarf daher einer zeitgemäßen Überarbeitung im Sinne der Aufgabenerweiterung der Gewässerunterhaltung. Da die durch den Paradigmenwechsel entstehenden Probleme und Nutzungskonflikte die landwirtschaftlichen Flächennutzer besonders treffen werden, befürworten wir des Weiteren neben der Möglichkeit der direkten Mitgliedschaft der Grundeigentümer die fachliche Begleitung der Tätigkeit der Unterhaltungsverbände auch durch Berufsverbände der Landwirtschaft. Dabei sollten die Mitwirkungsrechte der Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsverbände über ein Beratungsrecht hinausgehen. Auch

wenn eine Änderung des § 55 Abs. 2 WG LSA gemäß Gesetzesbegründung nicht geplant ist, halten wir eine Neuregelung des § 55 Abs. 2 WG LSA in dem obigen Sinne für erforderlich.

8. § 57 WG LSA n.F.

Die begrenzte Zuschussfinanzierung lehnen wir ab. Hierbei verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 5. zu § 52 WG LSA n.F. hinsichtlich des Erfordernisses einer Finanzierung durch den Landeshaushalt.

9. § 70 WG LSA n.F.

Die Priorität der öffentlichen Wasserversorgung wird akzeptiert. Jedoch wäre eine gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Wasserbehörden zur Errichtung eines abgestuften Vorwarnsystems begrüßenswert, damit sich unsere landwirtschaftlichen Betriebe auf die bevorstehenden Einschränkungen einstellen können.

10. § 78 WG LSA n.F.

Hier sehen wir die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Klarstellung bzw. Definition, was unter dem Begriff „*durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandenes Abwasser*“ zu verstehen ist.

11. § 78a WG LSA n.F.

§ 78a Abs. 1 WG LSA n.F. räumt der Versickerung und Verrieselung den Vorrang vor der Direkteinleitung oder Einleitung über eine Kanalisation in ein oberirdisches Gewässer ein.

Anlagen zur Versickerung und Verrieselung, die Grundstückeigentümer errichten und betreiben, müssen gefördert bzw. bei der Erhebung von Umlagen zumindest beitragsmindernd berücksichtigt werden, da die Grundstückeigentümer eine Gemeinwohlaufgabe wahrnehmen.

Beim Betrieb von Anlagen zur Versickerung und Verrieselung wird streng genommen der Tatbestand einer unechten Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllt. Der Begriff des Aufstauens des Grundwassers bedeutet analog zum § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Veränderung der natürlichen Wasserspiegellagen des Grundwassers durch künstliche Beeinflussung. Durch den Betrieb der Anlagen zur Versickerung und Verrieselung wird der Grundwasserpegel künstlich beeinflusst. Diese Nutzung i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Da § 8 Abs. 1 WHG eine Abweichung von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht zulässt, soll gesetzlich geregelt werden, dass die genannten Anlagen keiner Genehmigung bedürfen.

In der Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass die Möglichkeiten einer Gemeinde, einem Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben, nur sehr begrenzt seien. Diese Erklärung ist aber unzutreffend. Nach dem Wortlaut des § 78a Abs. 2 WG LSA n.F.: *„Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder eingesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“* wird grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang vorgeschrieben.

Die Grenze des Anschluss- und Benutzungszwangs ist gemäß § 78a Abs. 2 WG LSA n.F. die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Eine Auslegung des Verbots der Gemeinwohlbeeinträchtigung ist in der Praxis besonders schwierig, da es sich beim Begriff des *„Wohls der Allgemeinheit“* um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG werden in erster Linie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Schutzzwecke gemeint. Wegen des engen funktionellen Zusammenhangs mit anderen Bestandteilen des Naturhaushalts bzw. des Ökosystems sind bei der Bestimmung des Allgemeinwohls alle sonstigen Umweltbelange sowie der Aspekt der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen. Hierbei ist es zu beachten, dass der Kreis der zum Wohl der Allgemeinheit gehörenden Gesichtspunkte ziemlich breitgefächert ist. Werden durch die grundstückseigenen Niederschlagsbeseitigungsanlagen schützenswerte Allgemeinwohlbelange negativ berührt, so muss eine Güterabwägung stattfinden, welche gerichtlich voll überprüfbar ist. Daher fordern wir, dass die noch geltende Regelung des § 79b Abs. 1 S. 2 WG LSA *„Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.“* beibehalten wird.

12. § 97a WG LSA n.F.

§ 97a Abs. 2 S. 5 WG LSA n.F. bringt gewisse Auslegungsprobleme mit sich, inwiefern die Entschädigungsregelungen für Flächen in Deichrückverlegungsgebieten gelten. Daher halten wir eine weitere Klarstellung für wünschenswert, begrüßen aber generell, dass sich der Verfasser dem Thema annimmt und Lösungen anbietet und schaffen will.

III.

Abschließend bedanken wir uns für die eingeräumte Gelegenheit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können. Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen, Anregungen, Wünsche und Forderungen zur Erreichung der Ziele des gesetzgeberischen Vorhabens hinsichtlich der Gewährleistung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichbehandlung, der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und des Verursacherprinzips, berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. leisten bereits jetzt schon einen wesentlichen faktischen Beitrag entsprechend der Intention des Gesetzesvorhabens. Daher wünschen und erwarten sie keine weitere finanzielle Belastung, sondern eine Honorierung ihrer Leistung. Sie nutzen die Ressourcen, insbesondere den Boden und das Wasser, im Einklang mit der Natur in ihren Betrieben nachhaltig und schonend, damit die Landwirtschaft trotz veränderten klimatischen Gegebenheiten auch in schwierigen Zeiten eine verlässliche Zukunftsbranche u.a. hinsichtlich der Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der ländlichen Entwicklung bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer